

Der Rehabilitationsprozess bei der BA

Der Mensch im Mittelpunkt



Bedarfserkennung und Zugang



— Ziele

- **Frühestmögliche** Identifizierung von körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen
- Information und **Hinwirken** auf eine Antragstellung beim zuständigen Rehabilitationsträger

— Information

Information über

- den vermuteten Rehabilitationsbedarf,
- ggf. die entsprechende(n) Teilhabeleistung(en) bzw. Leistungsgruppe(n),
- die Vorteile einer Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe und
- den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger (ggf. inkl. der Kontaktdaten)

— Verantwortlichkeiten

- Alle Berater*innen/Vermittler*innen im Kontakt;
- Mensch mit (drohenden) Behinderungen

— Zum Ausprobieren

- **Zuständigkeitsnavigator** der BAR: <https://www.reha-zustaendigkeitsnavigator.de/>

Zuständigkeitsklärung



- Ziel
 - Bestimmung des verantwortlichen (leistenden) Rehabilitationsträgers
- Prüfung
 - **Sachlich:** Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 6, 5 SGB IX)
 - **Örtlich:** Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthalt besteht (§ 327 SGB III)
 - **Materiell-rechtlich:** Mensch mit Behinderungen (§ 19 SGB III); Kein Leistungsausschluss (§ 22 SGB III)
- Aktivitäten
 - Feststellung der Zuständigkeit der BA als leistender (und ggf. Beteiligung weiterer) Rehabilitationsträger
 - Unverzögliche **Weiterleitung bei Unzuständigkeit**
- Verantwortlichkeiten
 - Berater/Beraterin für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe
- Gut zu wissen
 - **Frist** von **zwei** Wochen nach Eingang des Antrages
 - Bei Zuständigkeit als zweitangegangener Rehabilitationsträger ggf. **Turboklärung** nutzen

Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung



- Ziel
 - Umfassende Ermittlung/Feststellung des individuellen Teilhabebedarfs
- Aktivitäten
 - **Personen- und umweltbezogene Faktoren** erheben und mit Blick auf die Teilhabeziele bewerten
 - Ggf. **Begutachtung** (Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service)
 - Prognose zu den möglichen Leistungen und ihrer zeitlichen Reihenfolge
 - **Wunsch- und Wahlrecht** berücksichtigen (§ 8 SGB IX, „berechtigte Wünsche“)
- Verantwortlichkeiten
 - Berater/Beraterin für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe
 - Mensch mit (drohenden) Behinderungen
- Gut zu wissen
 - Feststellung **ohne** Begutachtung möglich, dann **Frist** von **drei** Wochen nach Eingang des Antrages
 - Feststellung nur **mit** Begutachtung (§ 17 SGB IX) möglich, dann **Frist** von **zwei** Wochen nach Vorliegen des Gutachtens
 - Bei **Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger** Fristen nach § 15 Abs. 4 SGB IX beachten.

- Ziel
 - Abstimmung eines verbindlichen Teilhabeplans („Fahrplans“)
- Aktivitäten
 - Organisation/Koordination im **Umlauf** oder als **Teilhabeplankonferenz**
 - **Verzahnung der** zur Erreichung der Teilhabeziele notwendigen **Leistungen** in ihrer Ausrichtung und zeitlichen Abfolge
 - Schriftliche oder elektronische **Dokumentation**
- Verantwortlichkeiten
 - Berater/Beraterin für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe
 - Mensch mit (drohenden) Behinderungen
 - Weitere Rehabilitations- oder Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Pflegekasse)

— Ziel

- Erbringung der im Teilhabeplan vereinbarten Leistungen, einschließlich unterhaltsichernder und anderer ergänzender Leistungen

— Aktivität

- Erarbeitung der Förderstrategie (Voraussetzungen der Förderungen, Förderketten, Arbeitsmarktlage, ...)
- Auswahl der Leistungserbringer und Umsetzung der Maßnahmen/Leistungen
- Kontinuierliche Betreuung und Nachhaltung des Förderverlaufs

— Verantwortlichkeiten

- Mensch mit (drohenden) Behinderungen und Leistungserbringer
- Berater/Beraterin für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe

— Gut zu wissen

- Die BA finanziert als Rehabilitationsträger bei Menschen mit Behinderungen aus dem Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) nicht alle Leistungen, da die Jobcenter leistungs verpflichtet bleiben (§ 6 Abs. 3 S. 2 SGB IX). Das macht Jobcenter aber nicht zu Rehabilitationsträgern.

- Ziel
 - **Zügige, dauerhafte** Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**
 - Nachhaltige Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Aktivitäten
 - **Absolventenmanagement**: z. B. Aufnahme rechtzeitiger Bewerbungsaktivitäten, Erarbeitung einer Bewerbungsstrategie
 - **Vermittlung**: z. B. Anpassung des Profils und der Handlungsstrategien, Stellensuchläufe, Einsatz vermittlungsunterstützender Leistungen
 - **Stabilisierung** des Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses durch **Nachbetreuung**
- Verantwortlichkeiten
 - Vermittler/Vermittlerin (auch im Arbeitsgeber-Service)
 - Mensch mit (drohenden) Behinderungen

Der Mensch im Mittelpunkt

Der Rehabilitationsprozess in der BA

